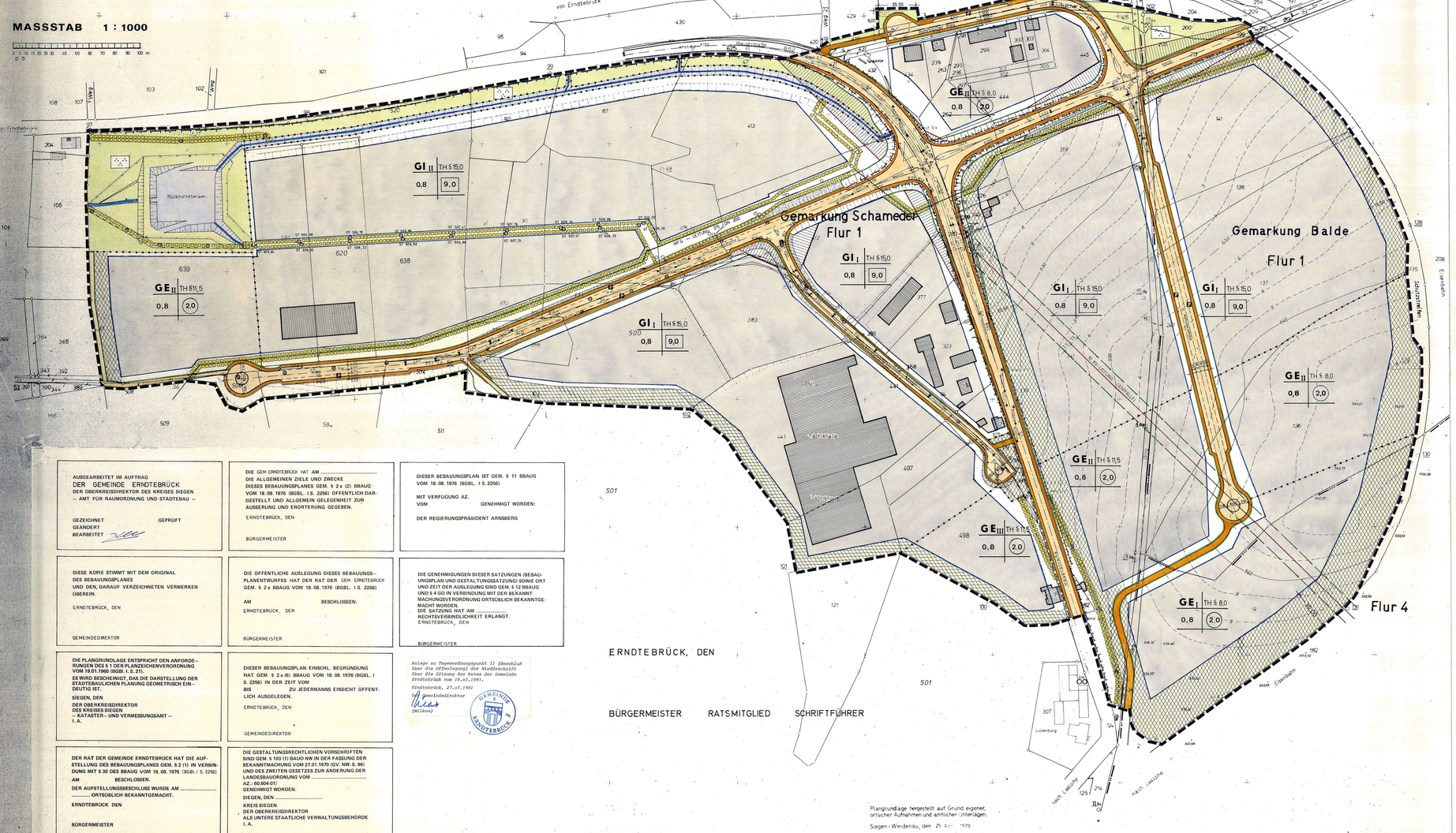
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein - Westfalen in der Neufassung vom 1. 10. 79 (GV NW 1979 S. 594), des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763), des § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Bau O NW) in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1976 (GV NW 1976 S. 264/SGV NW 232) durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform vom 11. 7. 1978 (GV NW S. 290) und durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Ortungsbehördengesetzes vom 27. 3. 1979 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein - Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 18. 10. 1978 (GV NW 1978 S. 545) hat der Rat der GEMEINDE ERNDTEBRÜCK in der Sitzung am die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach dem Bundesbaugesetz und die Gestaltungsvorschriften nach der Bau O NW als Satzung beschlossen:

1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. „JÄGERSGRUND – AUF DER ROTEN WIESE – AN DER HÖH"
GEMEINDE ERNDTEBRÜCK, GEMARKUNG SCHAMEDER FLUR 1, GEMARKUNG BALDE FLUR 1 u. 4

MASSSTAB 1 : 1000

0 5 10 15 20 25 30 40 50 60 70 80 90 100 m
20 25



AUSGEARBEITET IM AUFTRAG
DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK
DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES SIEGEN
– AMT FÜR RAUMORDNUNG UND STADTBAU –

GEZEICHNET GEPRÜFT
GEÄNDERT
BEARBEITET

DIESE KOPIE STIMMT MIT DEM ORIGINAL DES BEBAUUNGSPLANES UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

ERNDTEBRÜCK, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBl. I. S. 21). ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

SIEGEN, DEN

DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES SIEGEN – KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT – I. A.

DER RAT DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 (1) IN VERBINDUNG MIT § 30 DES BBAUG VOM 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) AM BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ERNDTEBRÜCK DEN

BÜRGERMEISTER

DIE GEM ERNDTEBRÜCK HAT AM DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DIESES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 a (2) BBAUG VOM 18. 08. 1976 (BGBL. I S. 2256) ÖFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN.

ERNDTEBRÜCK, DEN

BÜRGERMEISTER

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGS-PLANENTWURFES HAT DER RAT DER GEM. ERNDTEBRÜCK GEM. § 2 a BBAUG VOM 18. 08. 1976 (BGBL. I S. 2256)

AM BESCHLOSSEN.

ERNDTEBRÜCK, DEN

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG VOM 18. 08. 1976 (BGBL. I S. 2256)

MIT VERFÜGUNG AZ.
VOM GENEHMIGT WORDEN:

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT ARNSBERG

DIESE GENEHMIGUNGEN DIESER SATZUNGEN (BEBAUUNGSPLAN UND GESTALTUNGSSATZUNG) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 BBAUG UND § 4 GO IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE SATZUNG HAT AM RECHTSVERBINDLICHKEIT ERLANGT.
ERNDTEBRÜCK, DEN

BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 a (6) BBAUG VOM 18. 08. 1976 (BGBL. I S. 2256) IN DER ZEIT VOM
BIS ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERNDTEBRÜCK, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GESTALTUNGSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN SIND GEM. § 103 (1) BAUO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) UND DES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER LANDESBAUORDNUNG VOM
AZ.: 60.604-01/
GENEHMIGT WORDEN.
SIEGEN, DEN
KREIS SIEGEN
DER OBERKREISDIREKTOR
ALS UNTERE STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE
I. A.

Anlage zu Tagesordnungspunkt 11 (Beschluß über die Offenlegung) der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück vom 18.03.1981.
Erndtebrück, 27.07.1981
Der Gemeindedirektor
(Wiese)

ERNDTEBRÜCK, DEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

A) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 UND 7 BBAUG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung

GE I GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

 Die Ausnahmen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind generell zulässig.

Im GE_I Gebiet sind Betriebsarten der Abstandsklasse I – VIII (lfd. Nr. 1-193) der Abstandsliste zum Rd.Erl. des MAGS i.d.F. vom 02.11.1977 (SMBl. NW. 280) und Anlagen mit ähnlichem Störgrad unzulässig. Der von den Betrieben und Anlagen ausgehende Beurteilungspegel darf im Abstand von 0,5 m vor den geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern der Wohnhäuser „Auf der Höhe" 8 und 10 die Werte von 55 dB(A) am Tage und 40 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr.

GE II GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind im GE_{II} Gebiet Betriebsarten der Abstandsklasse I – VII (lfd. Nr. 1 - 175) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 02.11.1977 – (SMBl. NW. 280) – und Anlagen mit ähnlichem Störgrad.

GE III GEWERBEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im GE_{III} Gebiet sind Betriebsarten der Abstandsklasse I - VII (lfd. Nr. 1 - 175) der Abstandsliste zum Rd.Erl. des MAGS i.d.F. vom 02.11.1977 (SMBl. NW 280) und Anlagen mit ähnlichem Störgrad unzulässig. Der von den Betrieben und Anlagen ausgehende Beurteilungspegel darf im Abstand von 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des Wohnhauses Hauptstr. 26 den Wert von 60 dB (A) am Tage und 45 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

GI I INDUSTRIEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
2. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind im GI_I-Gebiet Betriebsarten der Abstandsklasse I - V (lfd. Nr. 1 - 87) der Abstandsliste zum Rd.Erl. des MAGS i.d.F. vom 02.11.1977 (SMBl. NW. 280) und Anlagen mit ähnlichem Störgrad unzulässig. Der von den Betrieben und Anlagen ausgehende Beurteilungspegel darf im Abstand von 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des Wohnhauses Hauptstr. 20 den Wert von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

GI II INDUSTRIEGEBIET MIT EINGESCHRÄNKTER NUTZUNG

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
2. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Im GI_{II}-Gebiet sind Betriebsarten der Abstandsklasse I - V (lfd. Nr. 1 - 87) der Abstandsliste zum Rd.Erl. des MAGS i.d.F. vom 02.11.1977 (SMBl. NW. 280) und Anlagen mit ähnlichem Störgrad unzulässig. Der von den Betrieben und Anlagen ausgehende Beurteilungspegel darf im Abstand von 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des Wohnhauses Hauptstr. 20 den Wert von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

- GE_I GE_{II} GE_{III} / GI_I GI_{II} — Überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BAUO NW sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. Das Gleiche gilt auch für bauliche Anlagen (Garagen u.a.), soweit sie nach Landesrecht im Bauwinkel oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauN VO).

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm, vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedigungen, aufgestellenden Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

- 0,8 — Grundflächenzahl
- (20) — Geschoßflächenzahl
- 9,0 — Baumassenzahl
- TH ≤ z.B. 8,0 — Höchstzulässige Traufhöhe = z.B. 8,00 m gemessen von OK Endgeschoßfußboden
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde Erndtebrück sowie der WFG AG
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.
- Straßenbegrenzungslinie / Gehweg / Parkstreifen / Fahrweg / Parkstreifen / Gehweg / Straßenbegrenzungslinie — Verkehrsfläche
- Fußwege
- Za- und Ausfahrtverbot

- Grünflächen
- Parkanlagen
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

B) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BAUO NW

1. Lagerplätze
 Freilagerplätze sind einzufrieden. Die Einfriedigung muß dem jeweiligen Material des Hauptgebäudes entsprechen und 2,50 m hoch sein.
2. Einfriedigungen
 Grundstückseinfriedigungen aus Stacheldraht sind unzulässig.
3. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung unterhalb der Traufe zulässig.
 Wechsellicht- und Buntlichtwerbeanlagen sind unzulässig.

* SIEHE UNTEN

C) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

Betriebsarten der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 02.11.1977 (SMBl. NW. 280).

ABSTANDS-KLASSE

I
1 Ackerbau
2 Anlagen zur Herstellung von Kupfer aus Erzeug
3 Alle mit Zustehen
4 Backmittelherstellung herstellung von Chemie, Hydrogen, Karbiden, Kampf
5 Anlagen der petrochemischen Industrie
6 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7 Anlagen zur Herstellung von Viskosezellwolle

II
8 Bäckereien ausgenommen Backwerke mit Backtemperatur oder Lackfarbgebiete unter 20 C Zubereitungsräumen
9 Bäckereien ohne synthetische Waschmittelherstellung

III
10 Abwasserbehandlung soweit genehmigungspflichtig nach Wasch.G. aber mehr als 150 000 Stück Fleischgewicht und mehr Lagerkapazität von 1 000 Schweine
11 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung
12 Asphaltmischanlagen
13 Asphaltmischen (Th. Gasi ab 500 Gas/h (ca. 250 kPH)
14 Autolackierereien
15 Aluminiumgießereien
16 Anlagen zur Herstellung von Blech- und Stahlblechkonserven als Fabrik
17 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern als Fabrik
18 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall als Fabrik
19 Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
20 Anlagen zur Herstellung von Pfeffersenf und Pfeffersenfverbindungen
21 Anlagen zur Herstellung von Schreibfarbenpulver
22 Textilveredelungsanstalten, Anlagen zur Veredelung von tierischen Abfällen

IV
23 Abgasanlagen
24 Abwasserbehandlung, soweit genehmigungspflichtig nach Wasch.G. aber weniger als 150 000 Stück Fleischgewicht und mehr Lagerkapazität von 1 000 Schweine
25 Ätzerei- und Schmelzereien
26 Asphaltgießereien
27 Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Raffinig
28 Anstreichwerkstätten (Chemiefarbenherstellung)
29 Autolackier- und Metallspritzbäckereien weitere Fabriken zur Herstellung von Farbenmassegrau
30 Anlagen zur Fischverarbeitung
31 Anlagen zur Fischmehlherstellung
32 Anlagen zur Herstellung von Kupfer- oder Messingdrähten
33 Anlagen zur Herstellung von Messingblechen
34 Anlagen zur Herstellung von Messingrohren
35 Anlagen zur Herstellung von Lacken und Farben
36 Anlagen zur Herstellung von Chemikalien
37 Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern
38 Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen
39 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
40 Anlagen zur Herstellung von Leim- und Gelatine
41 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
42 Anlagen zur Herstellung von Ölmühle
43 Sportschützenstände und Schießsportanstalten
44 Fabriken zur Fischkonservierung und -verarbeitung
45 Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz

V
46 Betonmischanlagen, soweit nicht genehmigungspflichtig nach Wasch.G. aber mehr als 5 000 Tonnen Mischgut und mehr Lagerkapazität über 500 Schweine
47 Einschmelzzementgießereien
48 Schlachthäuser
49 Anlagen zur Herstellung von Farbgläsern und Mennig
50 Asphaltmischwerke (Th. Gasi unter 500 Gas/h bis 250 kPH)
51 Chemiegroßbetriebe mit Produktionsanlagen über 150 KV Leistungsanlage
52 Farbstoffwerke mit mehr als 100 Gas/h
53 Gerbereien mit Faßgerbereien
54 Kunststoffwerke mit Kokereien
55 Kalkbrennöfen
56 Kohlen-, und Trockengutfeuerungen über 4 t/schwindstündig
57 Anlagen zur Herstellung nichteisen Metalle
58 Mühlen, Stärken- und Preßhefenfabriken für Landbetriebe
59 Anlagen zur Herstellung von Essig- und Speiseessigkonserven
60 Anlagen zur Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
61 Anlagen zur Herstellung von Verpackungen aus Stahlblechteilen und Weißblechen
62 Anlagen zur Herstellung von Weißblechen in geschlossenen Hallen
63 Anlagen zur Herstellung von Metallwaren
64 Anlagen zur Herstellung von Metallwaren
65 Anlagen zur Herstellung von Metallwaren
66 Anlagen zur Herstellung von Metallwaren
67 Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
68 Schmelzzementgießereien
69 Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
70 Anlagen zur pharmazeutischen Grundindustrie
71 Anlagen zur Ausweidefleischung
72 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Phenolharzen
73 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Lederpappe und Wachstuch
74 Anlagen zum Beschichten und Tränken von Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
75 Chemiefarben für anorganische Halbgalvanisierung
76 Papierfabriken ohne Zellstoffherstellung und Holzschliff
77 Lederfabriken
78 Griffschichtfabriken und Schleifmittel
79 Anlagen zur Trockenzeichenherstellung
80 Chemiefarben und Asphaltwerke
81 Rohrenzerfabriken
82 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
83 Schornsteinfeuerungen aus Kohlenbrennstoffen und Feuerungen ohne Aschenentnahmegeräte sowie zur Verbrennung von Aschenbrennstoffen in geschlossenen Hallen
84 Asphaltöfen
85 Bernsteinfarben für Straßenbelastern
86 Spachtelmassenfabriken auf Basisgrundlagen
87 Wachsmassenfabriken
88 Steinbrüche
89 Tor- und Lehmgruben
90 Anlagen zum Mahlen oder Blatten von Ton, u. sonstiger und Perlit
91 Betonsteinwerke, ausgenommen Betonsteinwerke, die ausschließlich Hohlblocksteine herstellen
92 Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußbaggerei-anlagen)
93 Anlagen zum Mahlen von Zement und entsprechenden Bindemitteln
94 Gewinnung von Asphalten
95 Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
96 Anlagen zur Herstellung von Gespinst- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Dachziegeln und Backsteinen mit Ausnahme von Glasierziegeln und Spezialformsteinen
97 Anlagen zur Herstellung von Betonschleusen in geschlossenen Hallen
98 Anlagen zur Herstellung von Betonsteinen und Betonrohren, soweit Werkzeugmaschinen verwendet werden
99 Anlagen zur Herstellung von Betonwaren
100 Anlagen zur Herstellung von Betonwaren
101 Anlagen zur Herstellung von Betonwaren
102 Anlagen zur Herstellung von Betonwaren
103 Fabriken zur Herstellung von Betonwaren
104 Fabriken zur Herstellung von Leichtbetonsteinen, Kalksand-Steinen, Hohlblocksteinen, Porenbetonsteinen
105 Anlagen zur Herstellung von Fertigbauteilen
106 Betriebe zur Herstellung von Fertigbauteilen
107 Betriebe
108 Zementwerke
109 Asphaltbetonwerken
110 Gesteinsbrechwerke
111 Transportbetonwerken mit eigenem Fahrzeugantrieb
112 Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinskörnungen
113 Anlagen zur Herstellung von Gesteinskörnungen
114 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen und Zusatzgeräten
115 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen und Zusatzgeräten
116 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen und Zusatzgeräten
117 Verkehrsbetriebe
118 Gaserzeugungsanlagen
119 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen
120 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoffen
121 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
122 Anlagen zur pharmazeutischen Industrie mit Ausgenommen Betrieben
123 Lackfabriken
124 Anlagen zur Herstellung von Asche und Wascherzeugnissen, Industrie- und anorganischen Reinigungsmitteln
125 Anlagen der Fischgroßmarkthalle
126 Anlagen zum Bearbeiten und Trocknen von Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
127 Anlagen zur Herstellung von Cosmetiken
128 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
129 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
130 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
131 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
132 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
133 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
134 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
135 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
136 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
137 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
138 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
139 Papierfabriken ohne Zellstoffherstellung) ohne Holzschliff
140 Kartonagenfabriken
141 Kistenmanufakturen
142 Wellpappen
143 Anlagen zur Textilveredelung (Appretierung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Ausrüstungsbetrieben, Anlagen zur Herstellung von Stoffen und Kunststoffen, Stoffdruckereien
144 Kalkbrennereien
145 Fabriken zur Herstellung von Pressen (ohne mit Kunststoffen), Anlagen zum Pressen von Kunststoffen
146 Schmieden und sonstige Schmiedebetriebe
147 Maschinenbau
148 Fischmehlwerken Fabriken
149 Isolierzementmörtelwerken
150 Lohnmaschinenfabriken für Gießereien
151 Kaffeemaschinenbau
152 Holzbildhauer
153 Brauereien und Mälzereien
154 Brennereien
155 Getreidehandlungen
156 Großhandelsbetriebe mit Weinbrennereien oder mit Abfüllung von Wein Cidern
157 Schlempeeindampfungen
158 Bäckereien, Konditoreien und Verkaufsbäckereien
159 Schlachtgeschäften, Fleischverarbeitungsbetriebe
160 Anlagen zur Herstellung von organen Lagen, Hilfsstoffgemischen und Kunststoffbahnen, Lagerung, Gießereien
161 Gärtnereien
162 Betriebsteile der Hüttenkäse

VI
163 Anlagen zur Herstellung von Kohlen- und Graphitelektroden aus Bindemitteln
164 Tabakverarbeitung
165 Spinnereien
166 Betonsteinwerke
167 Fabriken zur Herstellung von Betonsteinen, Kalksand-Steinen, Hohlblocksteinen, Porenbetonsteinen
168 Anlagen zur Herstellung von Fertigbauteilen
169 Betriebe zur Herstellung von Fertigbauteilen
170 Betriebe
171 Zimmereien
172 Asphaltbetonwerken
173 Gesteinsbrechwerken
174 Transportbetonwerken mit eigenem Fahrzeugantrieb

VII
175 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
176 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
177 Anlagen zur pharmazeutischen Industrie mit Ausgenommen Betrieben
178 Lackfabriken
179 Anlagen zur Herstellung von Asche und Waschmitteln, Industrie- und anorganischen Reinigungsmitteln
180 Anlagen der Fischgroßmarkthalle
181 Anlagen zum Bearbeiten und Trocknen von Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
182 Anlagen zur Herstellung von Cosmetiken
183 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
184 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
185 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
186 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
187 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
188 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
189 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
190 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
191 Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutz
192 Papierfabriken ohne Zellstoffherstellung) ohne Holzschliff
193 Kartonagenfabriken

VIII
194 Maschinenbaubetrieben (Blechverarbeitung)
195 Anlagen zum Bearbeiten von Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
196 Anlagen zur Herstellung von Textilien oder Waschen
197 Anlagen zur Herstellung von Textilien oder Waschen
198 Anlagen zur Herstellung von Textilien oder Waschen
199 Putzmachereien
200 Betrieben und Fabriken zur Herstellung von Zeichnerbedarf
201 Fabrikationsbetrieben
202 Fabrikationsbetrieben
203 Fabrikationsbetrieben
204 Fabrikationsbetrieben
205 Fabrikationsbetrieben
206 Fabrikationsbetrieben
207 Fabrikationsbetrieben
208 Fabrikationsbetrieben
209 Fabrikationsbetrieben
210 Fabrikationsbetrieben
211 Fabrikationsbetrieben
212 Fabrikationsbetrieben
213 Fabrikationsbetrieben
214 Fabrikationsbetrieben
215 Fabrikationsbetrieben
216 Fabrikationsbetrieben
217 Fabrikationsbetrieben
218 Fabrikationsbetrieben
219 Fabrikationsbetrieben
220 Fabrikationsbetrieben
221 Fabrikationsbetrieben
222 Fabrikationsbetrieben
223 Fabrikationsbetrieben
224 Fabrikationsbetrieben
225 Fabrikationsbetrieben
226 Fabrikationsbetrieben
227 Fabrikationsbetrieben
228 Fabrikationsbetrieben
229 Fabrikationsbetrieben
230 Fabrikationsbetrieben
231 Fabrikationsbetrieben
232 Fabrikationsbetrieben
233 Fabrikationsbetrieben
234 Fabrikationsbetrieben
235 Fabrikationsbetrieben
236 Fabrikationsbetrieben
237 Fabrikationsbetrieben
238 Fabrikationsbetrieben
239 Fabrikationsbetrieben
240 Fabrikationsbetrieben
241 Fabrikationsbetrieben
242 Fabrikationsbetrieben
243 Fabrikationsbetrieben
244 Fabrikationsbetrieben
245 Fabrikationsbetrieben
246 Fabrikationsbetrieben
247 Fabrikationsbetrieben
248 Fabrikationsbetrieben
249 Fabrikationsbetrieben
250 Fabrikationsbetrieben
251 Fabrikationsbetrieben
252 Fabrikationsbetrieben
253 Fabrikationsbetrieben
254 Fabrikationsbetrieben
255 Fabrikationsbetrieben
256 Fabrikationsbetrieben
257 Fabrikationsbetrieben
258 Fabrikationsbetrieben
259 Fabrikationsbetrieben
260 Fabrikationsbetrieben
261 Fabrikationsbetrieben
262 Fabrikationsbetrieben
263 Fabrikationsbetrieben
264 Fabrikationsbetrieben
265 Fabrikationsbetrieben
266 Fabrikationsbetrieben
267 Fabrikationsbetrieben
268 Fabrikationsbetrieben
269 Fabrikationsbetrieben
270 Fabrikationsbetrieben
271 Fabrikationsbetrieben
272 Fabrikationsbetrieben
273 Fabrikationsbetrieben
274 Fabrikationsbetrieben
275 Fabrikationsbetrieben
276 Fabrikationsbetrieben
277 Fabrikationsbetrieben
278 Fabrikationsbetrieben
279 Fabrikationsbetrieben
280 Fabrikationsbetrieben
281 Fabrikationsbetrieben
282 Fabrikationsbetrieben
283 Fabrikationsbetrieben
284 Fabrikationsbetrieben
285 Fabrikationsbetrieben
286 Fabrikationsbetrieben
287 Fabrikationsbetrieben
288 Fabrikationsbetrieben
289 Fabrikationsbetrieben
290 Fabrikationsbetrieben
291 Fabrikationsbetrieben
292 Fabrikationsbetrieben
293 Fabrikationsbetrieben

IX
294 Fernseh- und Rundfunksendeanlagen, ferngesteuerte Betriebe, Fotokopier- und Telegraphiergeräteanlagen, Elektro-, Schreibmaschinen und Fernschreibmaschinen Betriebe

X
295 Steuer-, Wache- und Kennzeichnungsanlagen
296 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
297 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
298 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
299 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
300 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
301 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
302 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
303 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
304 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
305 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
306 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
307 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
308 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
309 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
310 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln
311 Anlagen zur Herstellung von Bekleidungsartikeln

- 10 KV-Leitung (entfällt)
- WFG-Fernmeldeleitung
- Wasserfläche (Rückhaltebecken)
- Wasserfläche (regulierter Bachlauf)

D) SONSTIGE DARSTELLUNGEN (ZEICHENERKLÄRUNG OHNE SATZUNGSCHARAKTER)

- Grundstücksgrenzen und vorhandene Grenzsteine
- vorhandene Gebäude
- 540 — Höhenlinie
- + 542,70 — Höhenpunkt
- * Die Anlagen innerhalb des Plangebietes dürfen auf die Benutzer der B 62 und K 46 keine Auswirkungen haben, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.

SATZUNG DER GEMEINDE ERNDTEBRÜCK
1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. „JÄGERSGRUND – AUF DER ROTEN WIESE – AN DER HÖH"